

Antrag

der Abgeordneten Dr. Frithjof Schmidt, Kerstin Andreae, Bärbel Höhn, Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Viola von Cramon-Taubadel, Hans-Josef Fell, Dr. Thomas Gambke, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Susanne Kieckbusch, Sven-Christian Kindler, Sylvia Kotting-Uhl, Dr. Tobias Lindner, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Hermann E. Ott, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Elisabeth Scharfenberg, Arfst Wagner (Schleswig), Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen, transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft genannt, zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika

KOM(2013) 136 endg.; Ratsdok. 7396/13

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft nur mit starken Standards

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) würde die Kooperation der beiden größten Wirtschaftsräume der Welt auf vielen Feldern verstärken. Neben der Beseitigung von Zöllen sollen vor allem sogenannte nichttarifäre Handelshemmnisse abgebaut und Regeln vereinheitlicht werden. Sofern es zustande kommt, wäre TTIP das größte und umfassendste Handelsabkommen weltweit. Es würde sich stark auf die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auswirken und hat deutliche Auswirkungen auch auf Drittstaaten.

Angesichts der Tragweite und der Bedeutung muss das Abkommen neue Standards in Sachen demokratischer Beteiligung der Parlamente und der Zivilgesellschaft im Verhandlungsprozess setzen. Umfassende Transparenz muss auf allen Stufen des Verhandlungs- und Implementierungsprozesses gewährleistet werden. Die Europäische Kommission und die Bundesregierung stehen in der Pflicht, die Parlamente und die Zivilgesellschaft unaufgefordert zeitnah und umfassend über Ziele, konkrete Inhalte und Fortschritte der Verhandlungen zu informieren. Die Fehler, die bei den Verhandlungen vergleichbarer internationaler Abkommen zu erheblichen Schwierigkeiten geführt haben, müssen bei TTIP vermieden werden. Die Risiken und Befürchtungen in Bezug auf die Auswirkungen müssen ernst genommen werden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung und der Europäischen Union, die Handels- und Investitionsbeziehungen mit den USA im Rahmen des TTIP zu vertiefen. Angesichts von Finanz- und Bankenkrise wurde erneut deutlich, dass es international vereinbarte Standards und auch eine Stärkung gemeinsamer Kontrollmechanismen braucht.

Der Deutsche Bundestag erkennt die Chancen für Wirtschaft und Beschäftigung auf beiden Seiten des Atlantiks, die TTIP bieten kann. Diese Chancen ergeben sich etwa aus einfacheren Marktzugängen für kleine und mittlere Unternehmen, der Harmonisierung von neu zu entwickelnden industriellen Normen, z. B. in Zukunftsbereichen wie den Erneuerbaren Energien, Effizienztechnologien, Umwelttechnologien oder der Elektromobilität sowie dem Abbau von Handelshemmnissen in Form von umweltschädlichen Subventionen auf beiden Seiten. Der Abbau der verbleibenden Zölle verspricht angesichts des hohen bilateralen Handelsvolumens ebenfalls Vorteile.

Das Ziel einer vertieften Partnerschaft sollte aber mehr sein als freier Handel. Es muss darum gehen, soziale und ökologische Standards auf beiden Seiten des Atlantiks zu stärken. Bei richtiger Ausgestaltung könnte eine engere transatlantische Zusammenarbeit auch für den Klimaschutz positive Impulse setzen. Wenn es gelingt, gemeinsame Visionen über die zukünftigen sozial-ökologischen Erfordernisse und Bedingungen des Welthandels zu formulieren, könnten diese als neue Leitplanke für die Globalisierung dienen.

Eine breite regulatorische Harmonisierung bringt allerdings nur dann einen Mehrwert, wenn die bisherigen Errungenschaften in der EU und in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Sozial-, Umwelt-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Datenschutzstandards sowie der Verbraucherrechte gesichert bzw. gestärkt werden. Die Sicherung dieser Standards und Rechte, insbesondere des Vorsorgeprinzips, ist Grundvoraussetzung für nachhaltig positive Effekte auf Wohlstand, Beschäftigung und Lebensqualität in Europa. Der Europäischen Kommission, die die Verhandlungen führt, müssen bezüglich dieser Punkte bereits im Verhandlungsmandat konkrete Vorgaben gemacht werden. Der Deutsche Bundestag verweist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf die *acquis communautaires* im Bereich der Produktsicherheit, des Umweltschutzes, des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes und des Tierschutzes sowie der ILO-Arbeits- und Sozialstandards (ILO = Internationale Arbeitsorganisation). Kulturgüter und audiovisuelle Medien stehen in Europa unter anderem aufgrund der Konvention der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) unter einem besonderen Schutz und gelten nicht als reine Wirtschaftsgüter. Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass die Sorgen des Bundestages, aber auch der Umwelt-, Verbraucherschutz- und Agrarverbände sowie der Gewerkschaften bezüglich einer Aufweichung dieser europäischen sowie nationalen Standards ernst genommen und ausgeräumt werden. Genauso müssen die Sorgen zahlreicher europäischer Bürgerrechts- und

Verbraucherorganisationen ernst genommen werden, die gemeinsam fordern, dass sowohl Rechtsfragen bezüglich immaterieller Güter als auch datenschutzrechtliche Regelungen nicht Gegenstand des Abkommens sein sollen. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auf die Gefahr verwiesen, dass ein Abkommen die derzeit laufenden Verhandlungen bezüglich einer EU-Datenschutzreform konterkarieren könnte.

Diese Sorgen sind berechtigt und bestehen genauso in den USA. In der Vergangenheit haben Freihandelsabkommen allzu oft einen Abbau sozialer und ökologischer Standards und eine Einschränkung der demokratischen Handlungsmöglichkeiten der Vertragsstaaten mit sich gebracht. Eine solche Entwicklung lehnen wir ab. Die Weiterentwicklung von Standards auf nationaler und transnationaler Ebene im Rahmen der notwendigen sozial-ökologischen Transformation der Gesellschaften hin zu einer nachhaltigeren Lebens- und Wirtschaftsweise muss während der Verhandlungen und nach deren Abschluss möglich bleiben.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der Abschluss eines transatlantischen Abkommens als protektionistische handelspolitische Blockbildung insbesondere gegen Asien wahrgenommen wird und dadurch die Bemühungen um ein multilaterales Handelsregime im Rahmen der Welthandelsorganisation weiter gefährdet werden. Ein solcher Vertrag darf nicht den gegenseitigen Protektionismus zwischen den verschiedenen Weltregionen verstärken. Der Deutsche Bundestag stellt fest: Es geht nicht um eine Blockbildung gegen den Rest der Welt, sondern ein solches Abkommen soll so angelegt sein, dass es in einen multilateralen Prozess münden kann.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich gegenüber der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für eine sehr transparente Verhandlungsführung einzusetzen. Das Europäische Parlament, die nationalen Parlamente sowie die Akteure der Zivilgesellschaft müssen während der Verhandlungen und der dann folgenden Implementierung unaufgefordert, zeitnah und umfassend über die Ziele, Inhalte und die Fortschritte der Verhandlungen bzw. deren konkrete Umsetzung informiert werden und die Möglichkeit von Stellungnahmen so rechtzeitig erhalten, dass diese noch in den Verhandlungen berücksichtigt werden können.

Zudem soll sie sich für die Einrichtung eines Beratergremiums aus zivilgesellschaftlichen Interessenträgern einsetzen, das kontinuierlich und umfassend von der Kommission über die laufenden Verhandlungen unterrichtet wird. Darüber hinaus muss das Verhandlungsmandat öffentlich gemacht werden;

2. gegenüber der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherzustellen, dass bei den Verhandlungen die bisherigen Errungenschaften in der EU und in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Sozial-, Umwelt-, Lebensmittel- und Gesundheitsstandards, des Datenschutzes sowie der Verbraucherrechte unbedingt beibehalten werden.

Das europäische Vorsorgeprinzip darf nicht ausgehebelt werden. Bestehende Rückverfolgbarkeits- und Kennzeichnungsregelungen müssen als Instrumente des Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutzes weiterhin Bestand haben und die jeweils höherwertigen Standards des Partnerlandes sollen als Untergrenze übernommen bzw. anerkannt werden.

Regulierungen, Beschränkungen, Kennzeichnungsvorschriften oder fiskalische Maßnahmen, die der Ressourceneinsparung, dem Umwelt-, Klima-, Gesundheits- oder Verbraucherschutz oder der Verbesserung von Arbeitsbedingungen dienen, müssen auch in Zukunft möglich sein. Die Zustimmung zum Abkommen selbst im Rat ist davon abhängig zu machen, ob diese Kriterien ausreichend berücksichtigt wurden;

3. die Zustimmung zum Verhandlungsmandat ebenso wie zu dem Abkommen selbst im Rat davon abhängig zu machen, dass die folgenden Maßstäbe eingehalten werden:
 - a) Der Bereich Audiovisuelle Medien und Kultur muss, wie bei allen vergleichbaren Freihandelsabkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, aus dem Abkommen ausgenommen werden.
 - b) Das Importverbot für in der EU nicht zugelassene pflanzliche und tierische Lebensmittel, wie z. B. Produkte von Tieren, die mit Wachstumsförderern behandelt wurden, Produkte von geklonten Tieren und Produkte, die in unzulässiger Weise behandelt wurden (z. B. Chlorbehandlung von Hähnchen), darf nicht angetastet werden.
 - c) Das Importverbot für Chemikalien, die nicht den Registrierungs- und Prüfungsanforderungen der REACH-Verordnung (Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) entsprechen, darf ebenfalls nicht angetastet werden.
 - d) Die europäischen Zulassungs-, Kennzeichnungs-, Rückverfolgbarkeits- und Koexistenzvorschriften für gentechnisch veränderte Organismen stellen keine Verhandlungsmasse dar, auch nicht im Rahmen inoffizieller Vereinbarungen oder veränderter „Verfahrensanweisungen“.
 - e) Die Patentierbarkeit von lebenden Organismen, insbesondere landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen, darf durch das Abkommen keinesfalls noch ausgeweitet werden. Das Abkommen soll vielmehr die Zielsetzung und die Forderungen des einstimmigen Beschlusses vom 9. Februar 2012 zum interfraktionellen Antrag „Keine Patentierung von konventionell gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen (Bundestagsdrucksache 17/8344) berücksichtigen.
 - f) Auch vor dem Hintergrund großer Divergenzen zwischen den transatlantischen Partnern darf das Abkommen keine Verpflichtungen zur verschärften Durchsetzung von Immaterialgüterrechten enthalten, die über die Regelungen des jetzigen Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) hinausgehen.
 - g) Der weitgehend über das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – EU-GRC) auch verfassungsrechtlich abgesicherte Besitzstand der Datenschutzregulierung darf über das Abkommen keine Absenkung erfahren oder in den laufenden Prozess der EU-Datenschutzreform eingreifen. Das Abkommen muss die EU-Datenschutzvorschriften, einschließlich derjenigen zu internationalen Datenübermittlungen, umfassend achten und sollte eine Ausnahme in Bezug auf den Datenschutz im Sinne von Artikel XIV des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) vorsehen.
 - h) Das Abkommen darf keine Bestimmungen etwa im Bildungsbereich enthalten, die die Ausnahmeregelungen für öffentliche Dienstleistungen gefährden oder den Druck erhöhen, den öffentlichen Dienstleistungssektor zu liberalisieren.

- i) Das Abkommen darf keine Bestimmung enthalten, die der Einführung einer Finanztransaktionssteuer entgegensteht.
- j) Das Abkommen soll eine gemeinsame Strategie zum Abbau umweltschädlicher Subventionen beinhalten.
- k) Investoren-Staat-Schiedsgerichtsverfahren müssen ausgeschlossen werden. Das Niveau des Rechts- und Investitionsschutzes in der EU und in den USA ist ausreichend hoch, um von der Einführung von zusätzlichen Klagemöglichkeiten mit Missbrauchspotential abzusehen.

Berlin, den 12. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

